

GZ.: Präs. 8079/2005-2
Satzung für die Verleihung des
Grazer Menschenrechtspreises

Graz, 12.12.2006
Mag. Lang
Berichterstatter/in:

.....

Bericht
an den
Gemeinderat

Auf Anregung von Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl und auf Grund des Menschenrechtsengagements von Bürgermeister a.D. Alfred Stingl, Bürgermeister der Stadt Graz von 1985 bis 2003 und Ehrenbürger der Stadt Graz, besteht die Absicht der Stadt Graz einen Menschenrechtspreis, der den Titel „Grazer Menschenrechtspreis“ trägt, zu stiften.

Der „Grazer Menschenrechtspreis“ soll neben der Anerkennung für die Preisträger auch bewirken, dass das Streben nach mehr Gerechtigkeit sowie die Verwirklichung der Menschenrechte und die aktive Rolle, die Städten und Gemeinden in diesem Zusammenhang zukommt, permanent in der öffentlichen Wahrnehmung verankert wird.

Der mit € 7.000,-- dotierte „Grazer Menschenrechtspreis“ soll grundsätzlich zweijährlich vergeben werden, wobei eine Teilung des Preises zulässig ist.

Der Preis soll vom Stadtsenat aufgrund eines eindeutigen Vorschlages einer zu diesem Zweck eingerichteten Jury vergeben werden. Diese soll sich aus dem Bürgermeister der Stadt Graz bzw. einer/s von diesem namhaft gemachte/n VertreterIn als Vorsitzende/n und je einer/s RepräsentantIn der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Herrn Bürgermeister a.D. Alfred Stingl zusammensetzen. Je ein weiteres Mitglied soll vom Ökumenischen Forum christlicher Kirchen in der Steiermark, von Amnesty International, Region Steiermark und von der Liga für Menschenrechte namhaft gemacht werden.

Zur Beratung dieser Jury wird ein Beirat eingerichtet, welchem ein/e VertreterIn des Frauenrates der Stadt Graz, ein/e VertreterIn des Landes Steiermark und ein/e VertreterIn des Integrationsreferates der Stadt Graz angehören sollen. Je ein weiteres Mitglied, soll vom European Training Center for Human Rights and Democracy, vom Institut für Völkerrecht der Karl-Franzens-Universität Graz, vom UNESCO Chair for Intercultural and Interreligious Dialogue der Karl-Franzens-Universität Graz und vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Graz namhaft gemacht werden.

Die zweijährliche Vergabe des Preises soll in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Tag der Erklärung zur Stadt der Menschenrechte (8. Februar) bzw. dem Tag der Menschenrechte (10. Dezember) im Rahmen einer von der Stadt Graz organisierten Feier stattfinden.

Der Ausschuss für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, Europäische Integration und Menschenrechte hat das vorliegende Geschäftsstück vorberaten und stellt den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gem. § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF LGBl. 32/2005, die in der Beilage angeschlossene und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildende Satzung des „Grazer Menschenrechtspreises“ beschließen.

Der Bearbeiter:

Für die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Angenommen in der
Sitzung des Verfassungsausschusses

am

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn: